



Vacha



Unterbreizbach

**Gemeinsames Amtsblatt
für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach**

Aus dem Inhalt

Jahrgang 27

Donnerstag, den 23. März 2017

Nummer 6

Seite

✓ Allgemeines (Bereitschaftsdienste Wissenswertes)	4
✓ Stadt Vacha	5
✓ Ortsteil Oberzella	9
✓ Ortsteil Völkershausen	10
✓ Ortsteil Wölferbütt	10
✓ Ortsteil Martinroda	11
✓ Gemeinde Unterbreizbach	11
✓ Ortsteil Sünna	15
✓ Ortsteil Pferdsdorf	16

Alles auf zum Frühjahrsputz vom 31. März bis 02. April 2017 für Vacha mit allen Ortsteilen



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vacha
und in allen Ortsteilen,

der Frühling steht vor der Türe. Jetzt ist die Zeit, in der wir gemeinsam
für eine saubere Stadt sorgen sollten – für uns selbst, aber auch für die Besucher.

Als Bürgermeister rufe ich alle Bürger, Unternehmen, Initiativen und Vereine auf,
in ihrem Umfeld aktiv zu werden. Ziel ist es, dass die eigenen Grundstücke
und die öffentlichen Flächen gereinigt, Blumen gepflanzt
und Schmutzdecken beseitigt werden.

Helfen Sie bitte mit! Jeder Beitrag ist eine große Hilfe und Zeichen
des gemeinschaftlichen Handelns für ein attraktives Lebensumfeld.
Zusammen können wir die Stadt Vacha und ihre Ortsteile herausputzen.

Der Frühjahrsputz soll vom
31. März bis 02. April 2017 stattfinden.

An diesen Tagen werden im
- Baumarkt Vacha,
- im Blumenhaus Engel,
- in der Gärtnerei Brill,
- bei Blütezeit Ariane Adam
- und bei Geschenke Schmidt in Völkershausen
- jlowflowery moments, Markt23, Vacha
Rabatte für Frühjahrsbepflanzungen gewährt.

Martin Müller
Bürgermeister



Sprech- und Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Unterbreizbach OT Räsa
H.-Heine-Str. 3, 36414 Unterbreizbach

Allgemeine Verwaltung und Einwohnermeldeamt

Montag.....	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag.....	09.00 - 12.00 Uhr
Bürgermeister	
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Jugendclub Unterbreizbach

Der Jugendclub ist eine Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe. Er wird ehrenamtlich und eigenverantwortlich geleitet durch Jugendliche. Der Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V. koordiniert, unterstützt und leitet die Jugendlichen in ihrer ehrenamtlichen Verantwortung an. Derzeit wird eine Nutzergruppe im Alter zwischen 16- und 21 Jahren für den Jugendclub gesucht, wer Interesse hat kann sich gerne melden unter Caritas Jugendsozialarbeit: 0151/ 153 612 28 oder 036962 / 517 56 Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten und Angeboten für Kinder- und Jugendliche im Alter von 8-21 Jahren. Aktuelle Informationen und Veranstaltungshinweise finden Sie unter: www.caritasjugend.de

Kreativwerkstatt Unterbreizbach

Es ist ein Angebot des Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V. für Kinder im Alter zwischen 8 und 15 Jahren. Diese werden durch unser hauptamtliches Personal betreut.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten und Angeboten für Kinder- und Jugendliche im Alter von 8-21 Jahren. Aktuelle Informationen und Veranstaltungshinweise finden sie unter: www.caritasjugend.de

Öffnungszeiten:

Dienstag:	15.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 - 18.00 Uhr

Seniorenbetreuung Unterbreizbach

Seniorenclub Unterbreizbach

Klubzeiten

Mittwoch, 14-täglich.....	13.00 - 17.00 Uhr
Seniorensport	
Montag.....	14.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	14.15 - 15.15 Uhr

Bibliothek

bibo.unterbreizbach@web.de

Öffnungszeiten:

Montag	12.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Bauhof

Telefon 51222

Schiedsstelle Unterbreizbach

36414 Unterbreizbach, H.-Heine-Straße 3

Telefon 51223

Sprechtag:

jeden letzten Donnerstag im Monat..... 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kontaktbereichsdienst Unterbreizbach

Sprechstunde Kontaktbereichsbeamter PHM Meister

dienstags 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, H.-Heine-Straße 3
 (außerhalb der Sprechstunde Polizeiinspektion Bad Salzungen (03695) 5510



Heimatmuseum
Unterbreizbach
 Sünnaer Straße Nr. 8

Telefon: 036962 177896, Mail: museum.unterbreizbach@gmail.com

Das Museum ist geöffnet:
 an jedem 1. Samstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr
 sowie bei Bedarf nach telefonischer Rücksprache
 mit Otto Augsten 036962/20297 oder
 Jutta Jünger 036962/20231

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S.82) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach am 14.02.2017 folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschnldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) für die Bestattungskosten zu sorgen haben.
- der Ehegatte,
 - der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - die Enkelkinder,
 - die Großeltern,
 - der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Absatz 1 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
 b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes, Bestattungsgebühr und Verlängerungsgebühr

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte: **525,00 €**

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte: **75,00 €**

- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Urnengrabstätte ohne Grabeinfassung) wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **375,00 €**
- (4) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
pro Familiengrabstätte: **800,00 €**
- (5) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnen-Anlage „Grüne Wiese“ wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte in der Urnen-Anlage: **375,00 €**
- (6) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Reihengrabanlage wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte der Reihengrabanlage: **600,00 €**
- (7) Für die Überlassung einer Urnenfamiliengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte **450,00 €**
- (8) Für die Bestattung jeder weiteren Urne auf eine bestehende Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
pro Beisetzung: **75,00 €**
- (9) Verlängerungsgebühr pro Grabstätte und Jahr **15,00 €**

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle in Unterbreizbach für eine Trauerfeier einschl. der Nutzung der Technik, Heizkosten und Reinigung **50,00 €**

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.04.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 14.03.2017

R. Ernst
Bürgermeister

Siegel

Einladung zur Sitzung des Wohnungs- und Bauausschusses der Gemeinde Unterbreizbach

am Mittwoch, den 29.03.2017 um 19.00 Uhr

im Besprechungszimmer der Gemeinde Unterbreizbach

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung, Änderungsanträge
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2017
4. Bauvoranfragen und Baugenehmigungen
5. Beschlüsse Vorkaufrecht
6. Informationen zum Stand des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterbreizbach
7. Beratung zur Klar- und Ergänzungssatzung in den Hofgemeinden Hüttenroda und Mosa
8. Informationen des Bürgermeisters zu laufenden Baumaßnahmen
9. Anfragen, Sonstiges

Um die Absicherung der Teilnahme aller Ausschussmitglieder zu dieser Sitzung wird gebeten.

Bauanträge bzw. Bauvoranfragen sind **bis spätestens Dienstag, den 28.03.2017**, in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

gez. R. Beck
Vorsitzender

gez. R. Ernst
Bürgermeister

Informationen für die Gemeinde Unterbreizbach einschließlich aller Ortsteile

Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Durch den Gemeinderat wurden mit dem Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 am 6.12.2016 die Hebesätze der Gemeinde Unterbreizbach für die Grundsteuer A und B bzw. für die Gewerbesteuer angehoben.

Anfang Februar wurden die entsprechenden Steuerbescheide an die Grundstückseigentümer gesendet. Obwohl die Erhöhung in der Tagespresse als auch im Vorderrhönkurier bereits thematisiert wurde, gab es in der Bevölkerung doch einen gewissen Sturm der Entrüstung. Warum hat die Gemeinde die Hebesätze vergleichsweise drastisch angehoben?

Auf Grund des dramatischen Rückganges der Gewerbesteuer im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr waren wir hierzu mehr oder weniger gezwungen.

Die genannten Hebesätze sind im Gemeindesteuerrecht die Bezeichnung für einen Faktor, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird. Sie sind somit ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können. Dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist im Artikel 28 des Grundgesetzes geregelt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden in der Gemeinde Unterbreizbach die letzten 25 Jahre nicht angepasst. Die Hebesätze der Gemeinde Unterbreizbach lagen und liegen deutlich unter den vom Freistaat Thüringen festgelegten Orientierungshebesätzen.

Bereits im Jahr 2012 hatten von den knapp 60 Gemeinden im Wartburgkreis nur noch 6 Gemeinden einen Hebesatz von 300 Prozent, alle anderen lagen deutlich darüber. Im Jahr 2014 war es neben Unterbreizbach nur noch die Gemeinde Krauthausen mit einem Hebesatz für die Grundsteuer B von nur 300 Prozent. Der Durchschnitt aller Gemeinden im Wartburgkreis lag vor 3 Jahren bereits bei 382 Prozent und im darauffolgenden Jahr bei 390 Prozent. Der Durchschnitt der Hebesätze im Freistaat Thüringen für die Grundsteuer B lag vor 2 Jahren übrigens bei 421 Prozent!

Hätte die Gemeinde Unterbreizbach wie die anderen Kommunen auch bereits vor 5 Jahren angefangen, den Hebesatz schrittweise zu erhöhen, hätte die jährliche Mehrbelastung der Grundstückseigentümer nur bei wenigen Euro gelegen. Das Ziel der Gemeinde war es aber über all die Jahre, dass die vergleichsweise hohen Gewerbesteuereinnahmen auch den Einwohnern zugutekommen sollten.

Roland Ernst
Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Babyfeier in der Gemeinde Unterbreizbach

Am Donnerstag (9.3.) hat in der Gemeinde Unterbreizbach eine kleine Feier für die jüngsten Einwohner stattgefunden.

Bürgermeister Roland Ernst empfing 8 kleine Erdenbürger mit ihren Familien im Bürgerraum der Gemeindeverwaltung. Die Kleinen wurden im Zeitraum von Juni bis 11. August 2016 geboren.

Er gratulierte allen Eltern zu Ihrem Nachwuchs und wünschte Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Da der Bürgermeister einen anderen wichtigen Termin wahrnehmen musste, überreichte der 1. Beigeordnete Herr Gimpel ein Buchpräsent, den finanziellen Willkommensgruß der Gemeinde in Höhe von 150 € sowie eine Aufmerksamkeit der Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG.

Bei Kaffee und Kuchen lernten die Eltern die Leiterinnen der Kindertagesstätten Sünna, Frau Senf und Pferdsdorf, Frau Orf sowie eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte Unterbreizbach, Frau Jünger kennen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 33 Kinder geboren. 17 Mädchen und 16 Jungen.

R. Ernst
Bürgermeister



Unsere Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

am 24.03.2017

Frau Elfriede Schmidt

zum 90. Geburtstag



5. Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtreinertrages
6. Ausführungen der Pächter
7. Allgemeines

Jürgen Schößler
Jagdvorstand

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Pferdsdorf

Adresse des Pfarramtes:

Pfarrerin A. Gerlach, Pfarrgasse 4, 36414 Pferdsdorf, Telefon und Fax: 25919 Handy: 017621153715
E-Mail Antje.Clemens@gmx.net

Gemeindemitarbeiterin:

Claudia Jacob Bürozeit : dienstags von 8.00 - 13.00 Uhr

Küsterin:

Sandra Melzer, Tel.: 177705 oder Handy: 01749205420

4. Sonntag der Passionszeit Lätare, den 26. März 2017

Wochenspruch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bring es viel Frucht. (Joh 12,24)
9.00 Uhr Gottesdienst

5. Sonntag der Passionszeit Judika , den 2. April 2017

Wochenspruch: Wer die Hand an den Pflug legt und schaut zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. (Matth 20,28)
9.00 Uhr Gottesdienst zur diamantenen Konfirmation

6. Sonntag der Passionszeit Palmarum, 9. April 2017

(lat. Sonntag „der Palmen“)

Wochenspruch: „Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle die an ihn glauben, das ewige Leben haben.“ (Jo. 3,14b+15)
9.00 Uhr Gottesdienst zur Eisernen Konfirmation

Konfirmanden

treffen sich am Freitag, um 15.00 Uhr im Pfarrhaus
25.03. ab 9.00 Uhr Konfi-fahrt nach Buchenwald und Weimar

Christenlehre

Mittwoch 15.30 im Pfarrhaus

Frauenkreis

trifft sich am Dienstag, 28.3. um 15.00 Uhr im Pfarrhaus

Bankverbindung der Kirchgemeinde Pferdsdorf, für Spenden und Kirchgeld

Konto der Kirchgemeinde Pferdsdorf:

„Sparkasse Wartburgkreis“

BIC: HELA DE F1 WAK;

IBAN: DE15 8405 5050 0000 1070 34

Sonstiges

Abfallentsorgungstermine

Hausmüll	Dienstag, 4. April 2017
Bioabfall	Montag, 3. April 2017
Altpapier	Montag, 10. April 2017
Gelbe Tonne	Montag, 3. April 2017

Osterbrunnen

Pünktlich zum Frühlingsanfang wurde in Pferdsdorf wieder der Dorfbrunnen mit einer Osterkrone geschmückt.



Die Kinder aus dem Kindergarten begrüßten dabei den Frühling mit Gedichten und einem Lied. Zur Unterstützung wurden auch zwei Osterhäsinen eingeladen. Natürlich hatten sie auch schon mal ein paar Süßigkeiten versteckt, als Belohnung für den gelungenen Auftritt. Einige Muttis und Großeltern sowie Anwohner bildeten ein angemessenes Publikum.

Uwe Schmidt
Ortsteilbürgermeister



Impressum

Vorderrhönkurier

Gemeinsames Amtsblatt für die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach

Herausgeber: Die Stadt Vacha, Markt 4, 36404 Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Straße 3, 36414 Unterbreizbach.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-wiesen, Telefon: 03677/2050-0, Telefax: 03677/2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Stadt Vacha und die Gemeinde Unterbreizbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns auf 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig und bei Bedarf, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

